

Preisverleihung

Sehr geehrte Frau Präsidentin Prof. Dr. Limbach,

als Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts waren Sie durch Ihre Entscheidungen prägend für die Rechtskultur unseres Volkes in unserem Staat.

Sie haben in Ihrer vielbeachteten Festrede anlässlich des Deutschen Anwaltstags in München letztes Jahr Ihre Überzeugung in dem kurzen Satz zusammengefasst, dass Sie "ein unerschütterliches Vertrauen in die Grundrechte unserer Verfassung haben".

Der Thüringer Justizminister Birkmann hat Ihnen damals widersprochen und Ihnen eine "übertriebene Bewertung der Individualrechte vor den Sicherheitsrechten" vorgeworfen.

Ich weiß nicht, welchen Grundrechtsbegriff Herr Birkmann hat.

Ich habe noch gelernt, dass die Grundrechte nach klassischer Auffassung in erster Linie Abwehrrechte des Einzelnen gegen die Beeinträchtigung seiner Freiheits- und Eigentumssphäre durch den Staat begründen.

Dabei sind diese Grundrechte kein Geschenk des Staates an seine Bürger, sondern die Normierung von Naturrechten. Sie waren als angeborene, naturgegebene, ewige, göttliche, vorstaatliche, schon den Verfassungsgeber bindende, daher unbedingt unabänderliche, unaufschiebbare, unveräußerliche, unverjährbare und unantastbare Rechte gedacht. So steht es im Grundgesetzkommentar von Mangold/Klein und so hat das Bundesverfassungsgericht auch entschieden, und so hat es Einzug gefunden in das "Lüth"-Urteil vom 22. November 1951, das so wichtig war für jeden Jurastudenten, dass es zur Grundbildung gehörte, wie der Anfang der Odysse zur humanistischen Ausbildung" andra moi enneppe mousa... "

"Ohne Zweifel sind die Grundrechte in erster Linie dazu bestimmt, die Freiheitssphäre des Einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern; sie sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat. Das ergibt sich aus der geistesgeschichtlichen Entwicklung der Grundrechtsidee, wie aus den geschichtlichen Vorgängen, die zur Aufnahme von Grundrechten in die Verfassungen der einzelnen Staaten geführt haben."

Diesen Gedanken sind wir dabei zu verlieren und manche haben ihn bereits verloren und wenn ich mir die Diskussion im Rechtsausschuss des Bayerischen Landtags über die präventive Telefonüberwachung in Erinnerung rufe, dann besteht die Gefahr, dass diese Rechte erneut und massiv beschnitten werden.

Wenn Sie dagegen die Auffassung im Kommentar Maunz/Dürig von Dürig zum Schutz der Intimsphäre und die dazugehörigen zitierten Entscheidungen lesen, wissen Sie was wir meinen und wir wissen, was Sie in Ihrer Rede angesprochen hatten.

Am 30.09.1955 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die schrankenlose Durchleuchtung persönlicher Verhältnisse durch Fragebogen gegen Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes verstoße, und das Verwaltungsgericht Berlin am 11.02.1955, dass es mit der Menschenwürde unvereinbar sei, "wenn von jemand ohne Grund Lichtbilder und Fingerabdrücke in einer Kartei der Polizei aufbewahrt werden".

Die damaligen Richter hatten noch mehr Sensibilität für den Wert der Grundrechte und das gilt für uns alle.

Als wir den Text für den Verleihungsgrund in der Urkunde festlegten und ich den Vorschlag "Freiheit im Recht, Freiheit vom Staat" machte, wurde ich gefragt, ob dies nicht zu revoluzzerhaft sei.

Ich finde, ganz und gar nicht, und verleihe Ihnen im Namen des Bayerischen Anwaltverbandes den Max-Friedländer-Preis des Jahres 2003 für Ihr erfolgreiches Wirken für Freiheit im Recht, Freiheit vom Staat, einem grundlegenden Interesse auch der bayerischen Anwaltschaft.

Herzlichen Glückwunsch